

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
**Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Übertragung von
Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende Satzung:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften	21.09.2005	01/169/05 2. Fassung B	Nr. 22 vom 11.11.2005	12.11.2005

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über die Übertragung von Aufgaben im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende Satzung:

§ 1 – Beleihung

Der Landkreis Jerichower Land kann approbierten Tierärzten / Fleischkontrolleuren folgende Aufgaben übertragen:

1. Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch (§ 22 a des Fleischhygienegesetzes),
2. Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch (§ 17 a des Geflügelfleischhygienegesetzes).

§ 2 – Gebührenerhebung

Der/die Beliehene erhebt für die Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von §§ 4, 5 und 8 FI/GFIH-AG.

§ 3 - Vertragliche Regelung

Das Beleihungsverhältnis erfolgt in Form eines Vertrages zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der/dem Beliehenen.

§ 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.